

## Sonderzahlungen für Beschäftigte in der Corona-Krise bis € 1.500 im Jahr 2020 steuerfrei

Mit BMF-Schreiben vom 09.04.2020 wird es Arbeitgebern ermöglicht, ihren Arbeitnehmern zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der außergewöhnlichen Situation steuer- und sozialversicherungsfrei zu gewähren („Corona-Beihilfe“).

Die Steuerfreistellung des Arbeitslohns ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Anwendung **für alle** Arbeitnehmer
- Nur Bar- und Sachleistungen, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
- Es darf sich weder um einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld noch um Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, handeln.
- Zufluss in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020
- Bis zu € 1.500

Das BMF rechtfertigt die Steuerfreistellung mit einer Notfallsituation, die aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise unterstellt werden kann.

### Nachweisführung

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z.B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 Satz 11 und

Abs. 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können daneben in Anspruch genommen werden.

Quelle: NWB 16/2020

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Wir beraten Sie gerne weiter!

**DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN.**

**BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.**

Claus Hoffmann  
PARTNER, WP/STB/FBISTR  
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-  
HOFFMANN.DE  
TEL. 0211-610790-31